

107. Findet in dem Verfahren über die Nichtigkeit des Patentos eine Beurteilung dem Auerkenntnis gemäß nach § 307 ZPO. statt?

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1915 i. S. Allg. Elektrizitätsges. (Rl.)  
m. The Westinghouse Electric and Manufacturing Company (Befl.).  
Rep. I. 147/14.

I. Patentamt.

Aus den Gründen:

„Es kommt zunächst in Frage, ob dem Antrage der Klägerin ohne sachliche Prüfung in Anwendung des § 307 PatG. auf Grund des Anerkenntnisses der Beklagten stattzugeben ist. Der Senat hat diese Frage im Einklange mit den Ausführungen RGZ. Bb. 71 S. 442, mit der einhelligen Meinung der Literatur sowie mit den Entscheidungen des Patentamts (nähere Angaben bei Kent, Patentgesetz § 30 Nr. 16 ff.) verneint. Wenn auch den Parteien im Nichtigkeitsverfahren gewisse, das Verfahren beeinflussende prozessuale Befugnisse, insbesondere die Zurücknahme der Klage und der Berufung, zustehen, so ist das Gericht doch wegen der öffentlichrechtlichen Natur der Entscheidung und ihrer Wirkung Dritten gegenüber in materiell-rechtlicher Beziehung nicht an Verfügungen der Parteien gebunden. Mit Rücksicht auf eventuelle Interessen Dritter, z. B. von Lizenznehmern, darf keine materielle Entscheidung ergehen, welche nach der Überzeugung des Gerichts mit dem ihm vorliegenden Sachverhalte nicht im Einklange steht; darauf abzielende Erklärungen der Parteien sind unbeachtlich. Auch die Anerkennung der Nichtigkeit seitens des Beklagten kommt daher nur als eine im Rahmen des gesamten Sachverhaltes frei zu würdigende Tatsache in Betracht. Wollte man ihr eine entscheidende Bedeutung im Sinne von § 307 PatG. beilegen, so wäre damit ein neuer, im Gesetze nicht vorgesehener Grund für die Patentnichtigkeit geschaffen. Daß dieser Nichtigkeitsgrund aber nicht etwa stillschweigend im Gesetze unterstellt wird, ergibt sich daraus, daß die Wirkung des Verzichtes, obwohl sie weniger weitgehend ist, in § 9 PatG. ausdrücklich ausgesprochen ist.“ . . .